

## 26. JUNI 1986. - DEKRET ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON STUDIENBEIHILFEN

[BS 28.08.86; abgeändert: D. 21.01.91, D. 23.11.92, D. 25.06.01; D. 07.01.02 (BS 12.09.02),  
D. 03.02.03 (BS 26.08.03); D. 30.06.03 (BS 10.10.03); D. 17.05.04 (BS 13.08.04); D. 25.05.09 (BS  
08.09.09); D. 28.06.10 (BS 05.10.10)]

KAPITEL I. - ANWENDUNGSBEREICH.....	1
KAPITEL II. - ALLGEMEINE GEWÄHRUNGSBEDINGUNGEN.....	2
KAPITEL III. - EINREICHEN DER ANTRÄGE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN .....	2
KAPITEL IV. - RÜCKZAHLUNG.....	3
KAPITEL V. - BESCHWERDE- UND BERUFUNGSVERFAHREN.....	3
KAPITEL VI. - HAUSHALTSBESTIMMUNGEN.....	4
KAPITEL VII. - RAT FÜR STUDIENBEIHILFEN .....	4
KAPITEL VIII. - SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	5
KAPITEL IX. - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	5

### KAPITEL I. - ANWENDUNGSBEREICH

**Artikel 1.** Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im folgenden als Exekutive bezeichnet, gewährt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Studienbeihilfen an Schüler des Sekundarunterrichts sowie an Studenten des Hochschul- und Universitätsunterrichts, wenn ihre Einkünfte und/oder die Einkünfte der Personen, die für ihren Unterhalt aufkommen, den von der Exekutive festgelegten Rahmen nicht übersteigen.

**Art. 2.** Diese Beihilfen werden gewährt:

- an belgische Schüler und Studenten, die an Unterrichtsanstalten studieren, welche vom Staat organisiert, subventioniert oder anerkannt sind und im Gebiet deutscher Sprache liegen;
- an belgische Schüler, die an einer Krankenpflegeschule mit Niveau A2 studieren, welche vom Staat organisiert, subventioniert oder anerkannt ist und im Gebiet deutscher Sprache liegt;
- [an belgische Studenten, die im deutschen Sprachgebiet wohnhaft sind und im Ausland ein Studium absolvieren]<sup>1</sup>;

**Art. 3. §1.** Die Exekutive legt die Bedingungen fest, unter denen Studienbeihilfen gewährt werden :

- an Schüler, die dem Teilzeitunterricht folgen;
- [an belgische Studenten, die im deutschen Sprachgebiet wohnhaft sind und im Ausland ein Studium absolvieren]<sup>2</sup>.

§2. Falls notwendig, können diese Bedingungen von den in Kapitel II festgelegten allgemeinen Gewährungsbedingungen abweichen.

**Art. 4. §1.** Die Exekutive legt die Bestimmungen fest, zur Gewährung gleich hoher Studienbeihilfen an alle belgischen Studenten, die im Gebiet deutscher Sprache wohnhaft sind und die ihre Studien an Hochschulen oder Universitäten absolvieren, die nicht im Gebiet deutscher Sprache liegen.

[§1bis. Abweichend vom Prinzip der Gewährung gleich hoher Studienbeihilfen gemäss §1 kann die Regierung zur Rechtfertigung des verwaltungstechnischen Aufwands bestimmen, dass die Beihilfen, die auf Grundlage der in §1 angeführten Bestimmungen berechnet wurden und die mindestens [0,01 Euro] betragen, auf einen pauschalen Mindestbetrag in Höhe von maximal [75 Euro]<sup>3</sup> angehoben werden.]<sup>4</sup>

§2. Falls notwendig können diese Bestimmungen von den in Kapitel II festgelegten allgemeinen Gewährungsbedingungen abweichen.

**Art. 5. §1.** Die in Belgien wohnhaften Schüler und Studenten, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und an den in Artikel 2, a und b vorgesehenen Unterrichtsanstalten studieren, werden im Sinne des vorliegenden Dekrets den belgischen Schüler und Studenten gleichgestellt, wenn sie eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen :

- [Kinder einer Person sein, die in Belgien beschäftigt ist oder gewesen ist und während mindestens einem Jahr Beiträge an das Landesamt für Soziale Sicherheit geleistet hat;]<sup>5</sup>
- an dem für das Einreichen der Anträge festgelegten Datum von der belgischen Delegation des Hohen U.N.O.-Kommissariats für Flüchtlinge als politische Flüchtlinge anerkannt sein;
- ab dem für das Einreichen der Anträge festgelegten Datum seit mindestens fünf Jahren mit ihrer Familie in Belgien wohnhaft sein.

§2. Die Exekutive kann die in §1 vorgesehene Gleichstellung auf die [in Artikel 2 c)]<sup>6</sup> genannten Studien ausdehnen, insofern der Antragsteller seinen Wohnsitz im Gebiet deutscher Sprache hat und nachweisbar von keiner anderen Institution Studienbeihilfe erhalten kann.

**Art. 6.** Als Wohnsitz gilt der in Artikel 102 des Zivilgesetzbuches definierte Ort.

<sup>1</sup> abgeändert D. 30.06.03, Art. 38

<sup>2</sup> abgeändert D. 30.06.03, Art. 38

<sup>3</sup> abgeändert D. 07.01.02

<sup>4</sup> eingefügt D. 25.06.01, Art. 6; Inkraft: 01.09.2000

<sup>5</sup> Nr. 1 ersetzt D. 17.05.04, Art. 26

<sup>6</sup> abgeändert D. 30.06.03, Art. 38

## KAPITEL II. - ALLGEMEINE GEWÄHRUNGSBEDINGUNGEN

**Art. 7. §1.** Um für ein bestimmtes Studienjahr eine Beihilfe erhalten zu können, muß der Antragsteller :

- a) den erforderlichen Bedingungen genügen, um als regulärer Schüler oder Student in dieses Studienjahr aufgenommen zu werden;
- b) die vorgeschriebenen Kurse und Übungsstunden regelmäßig besuchen und alle Jahresendprüfungen, gegebenenfalls die Nachprüfungen und die Prüfungen der zweiten Sitzung ablegen.

§2. Freie Schüler oder freie Studenten erhalten keine Studienbeihilfen.

**Art. 8.** Insofern der Antragsteller eine Studienbeihilfe erhalten hat, wird keine Studienbeihilfe für das Schuljahr gewährt, während dem der Schüler oder der Student ein Jahr wiederholt oder ein Studienjahr absolviert, dessen Niveau dem Niveau des bereits absolvierten Jahres entspricht oder darunter liegt, außer in den Artikeln 10 bis 12 erwähnten Fällen.

**Art. 9.** Ein Antragsteller, der mehr als einmal ein Studienjahr wiederholt oder ein Studienjahr des gleichen Niveaus absolviert hat, verliert sein Anrecht auf Studienbeihilfe, insofern er für eines dieser Studienjahre eine Studienbeihilfe erhalten hat.

Er erlangt dieses Anrecht jedoch wieder, wenn er, nachdem er beim letzten Mal nicht bestanden hat, mit Erfolg zwei aufeinanderfolgende Studienjahre beendet hat.

Wenn der Antragsteller erneut nicht besteht oder wenn er erneut ein Studienjahr des gleichen Niveaus absolviert, verliert er endgültig das Anrecht auf eine Studienbeihilfe.

**Art. 10.** Eine Studienbeihilfe für das Studium an einer Lehranstalt der Sekundarstufe kann den Schülern gewährt werden, die während des vorhergehenden Schuljahres eines Studienzyklus in diesem Unterricht beendet haben und die während eines Jahres einem Zusatzunterricht zur Vorbereitung auf ein Studium an einer Hochschule oder Universität folgen.

**Art. 11. §1.** In den Fällen, die durch Beschluss des Klassenrates gerechtfertigt werden, kann ein Schüler des Sekundarunterrichts eine Studienbeihilfe für das Studienjahr erhalten, das er wiederholt oder dessen Niveau dem Niveau des bereits absolvierten Jahres entspricht oder darunter liegt. [Der vorerwähnte Beschluss des Klassenrates ist nicht erforderlich, wenn ein Schüler erstmalig ein Schuljahr im Sekundarunterricht wiederholt oder ein Schuljahr absolviert, dessen Niveau dem Niveau des bereits absolvierten Jahres entspricht oder darunter liegt.]<sup>7</sup>

§2. Die Exekutive legt die Bedingungen fest, unter denen einem Studenten an einer belgischen Hochschule oder Universität in einem sozialen Härtefall eine Studienbeihilfe für das Studienjahr gewährt wird, das er wiederholt oder dessen Niveau dem Niveau des bereits absolvierten Jahres entspricht oder darunter liegt.

**Art. 12.** Eine Studienbeihilfe können die Studenten erhalten, die, nachdem sie zwei Jahre regulär im Universitätsunterricht oder im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer während eines Zeitraums von höchstens zwei akademischen Jahren eingetragen waren, dieses Studium aufgeben oder unterbrechen und ein Hochschulstudium beginnen, das auf ein niedrigeres Niveau eingestuft ist.

Den Studenten, die nach einem Studium mit kurzer Studiendauer ein Studium mit langer Studiendauer beginnen, werden vorherige Jahre in dieser Studienart angerechnet, ohne dem Studium mit kurzer Studiendauer Rechnung zu tragen um ihr Anrecht auf eine Studienbeihilfe festzulegen.

**Art. 13. §1.** Um ein Anrecht auf Studienbeihilfe zu haben, darf der Anspruchsberechtigte am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres nicht älter als [35 Jahre]<sup>8</sup> sein.

§2. Die Exekutive legt die Bedingungen fest, unter denen in sozialen Härtefällen Antragstellern, die älter als [35 Jahre] sind, eine Studienbeihilfe gewährt wird.

[**Art. 13bis** - Eine ergänzende Studienbeihilfe können die Studenten erhalten, die an einem anerkannten Erasmus-Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule beziehungsweise Universität als ihrer Herkunftshochschule beziehungsweise -universität teilnehmen, insofern der Erasmus-Studienaufenthalt eine Mindestdauer von drei Monaten erreicht und - abgesehen von Zuschüssen der Europäischen Kommission - nicht durch eine andere öffentliche Einrichtung bezuschusst wird oder werden kann.

Die Regierung legt die Höhe [...] der in Absatz 1 angeführten Studienbeihilfe fest.]<sup>10</sup>

## KAPITEL III. - EINREICHEN DER ANTRÄGE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

**Art. 14.** Der Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe wird für die Sekundarschulen vom gesetzlichen Vertreter des Schülers und für die Hochschul- und Universitätsstudien vom Studenten bei den jeweiligen Verwaltungsdienststellen für Studienbeihilfen eingereicht.

<sup>7</sup> ergänzt D. 03.02.03, Art. 16

<sup>8</sup> abgeändert D. 25.05.09, Art. 60 – Inkraft: 01.09.08

<sup>9</sup> abgeändert D. 28.06.10, Art. 36

<sup>10</sup> eingefügt D. 25.05.09, Art. 61 – Inkraft: 01.09.08

Nach positiver Stellungnahme des Jugendschutzkomitees kann die Person, die für den Unterhalt des Schülers oder des Studenten aufkommt, bei Untätigkeit des gesetzlichen Vertreters einen Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe einreichen.

Die in Bezug auf den Antrag getroffenen Entscheidungen werden dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt.

**Art. 15.** [Die Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen sind auf den Formularen, deren Modell von der Regierung festgelegt wird, bei den jeweiligen Verwaltungsdienststellen für Studienbeihilfen einzureichen.

Die Regierung legt die Fristen für die Beantragung der Studienbeihilfen fest.]<sup>11</sup>

**Art. 16.** Die Exekutive entscheidet über die Zulässigkeit verspätet eingereicherter Anträge, wenn eine soziale Notlage oder ein Fall höherer Gewalt erwiesen ist. Die Exekutive begründet ihre Entscheidung.

**Art. 17.** Die Studienbeihilfen werden für ein Studienjahr gewährt.

Ein Schüler oder Student kann die durch dieses Dekret vorgesehenen Vorteile nur ein einziges Mal pro Schuljahr oder pro akademisches Jahr erhalten.

Die Studienbeihilfen für den Sekundarunterricht und für den Hochschul- und Universitätsunterricht werden vor dem 1. April des Schuljahres oder des akademischen Jahres ausbezahlt.

**Art. 18.** Die Exekutive legt die Berechnungsgrundlage und den Betrag der Studienbeihilfen fest.

#### KAPITEL IV. - RÜCKZAHLUNG

**Art. 19. §1.** Die Exekutive verlangt unverzüglich die Rückzahlung der Studienbeihilfen in folgenden Fällen:

1. wenn eine der Bedingungen bei der Gewährung der Beihilfen nicht erfüllt war;
2. wenn der Schüler oder der Student das Jahr nicht besteht, nachdem er ohne triftigen Grund die Kurse nicht regelmäßig besucht hat und/oder die zur Versetzung vorgesehenen Prüfungen nicht abgelegt hat.

§2. Die Exekutive legt die Gründe fest, die als triftig anerkannt werden und dazu geführt haben, daß der Antragsteller sein Studium abbrechen musste oder während des Studienjahres nicht am Unterricht oder an den Prüfungen teilnehmen konnte.

§3. Die Exekutive legt die Modalitäten der Rückzahlungsaufforderungen fest.

**Art. 20.** Wenn der in Artikel 19, §3, angegebenen Rückzahlungsaufforderung nicht Folge geleistet wird, werden die Beträge gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 des Domänengesetzes vom 22. Dezember 1949 auf Antrag der Exekutive und zugunsten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die Verwaltung der Mehrwertsteuer, der Registrierung und der Domänen mittels eines Zwangsbefehls eingetrieben.

**Art. 21.** Zinsen, die nach einem von der Exekutive festgelegten Satz berechnet werden, werden verlangt, wenn der Student sein Studium ohne triftigen Grund aufgibt oder wenn er die Beihilfe auf Vorlage von unrichtigen oder unvollständigen Erklärungen erhalten hat.

**Art. 22.** Der Antragsteller, der keinen triftigen Grund geltend machen kann, muß die bezogene Studienbeihilfe gemäß folgenden Prozentsätzen zurückzahlen:

- 80 % des Betrages der gewährten Beihilfe, wenn das Studium vor dem 1. Januar des Jahres aufgegeben wird, das auf den Beginn des betreffenden Schuljahres oder akademischen Jahres folgt;
- 60 %, wenn diese Aufgabe des Studiums zwischen dem 1. Januar und dem 1. März erfolgt;
- 50 %, wenn sie nach dem 1. März und vor dem 1. Mai erfolgt;
- 40 %, wenn der Antragsteller nicht zu allen Prüfungen der ersten Sitzung erscheint;
- 30 %, wenn der Antragsteller nicht zu allen Prüfungen der zweiten Sitzung erscheint.

**Art. 23.** Die ungerechtfertigterweise von den Dienststellen für Studienbeihilfen gezahlten Beträge gehen endgültig auf die Empfänger über, sofern sie nicht durch betrügerische Handlungen oder falsche oder wissentlich unvollständige Erklärungen erlangt worden sind, wenn die Rückzahlung nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, auf das die Ausgabe angerechnet wird, verlangt wird.

#### KAPITEL V. - BESCHWERDE- UND BERUFUNGSVERFAHREN

**Art. 24.** Die abgewiesenen Antragsteller oder diejenigen, die den Betrag der gewährten Beihilfe für unzureichend erachten, können eine Beschwerde bei der zuständigen Verwaltungsdienststelle für Studienbeihilfen einbringen.

Die Beschwerde muss begründet werden und per Einschreibebrief innerhalb von 30 Tagen nach dem Bescheid über den endgültigen Betrag der Studienbeihilfe eingebracht werden.

Die Exekutive befindet über diese Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach Eingang derselben bei der Verwaltungsdienststelle für Studienbeihilfen.

---

<sup>11</sup> ersetzt D. 25.06.01, Art. 7; Inkraft: 01.09.2000

Ihre Entscheidung wird begründet und dem Beschwerdeführer per Einschreiben zugesandt.

**Art. 25.** §1. Es wird ein Berufungsausschuss für Studienbeihilfen bei der Exekutive eingerichtet.

§2. Der Schüler oder Student oder dessen gesetzlicher Vertreter kann Berufung bei dem Berufungsausschuss einlegen:

1. gegen die aufgrund von Artikel 19 geforderte Rückzahlung der Studienbeihilfe;
2. gegen die Entscheidung der Exekutive in Anwendung des Artikels 24.

§3. Die Berufung muss begründet werden und per Einschreibebrief innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

§4. Die Entscheidung des Berufungsausschusses für Studienbeihilfen wird begründet. Sie ist verbindlich.

**Art. 26.** §1. Der Berufungsausschuss besteht aus:

1. einem Berufsrichter, der den Vorsitz führt;
2. einem Vertreter des staatlichen Unterrichtswesens;
3. einem Vertreter des subventionierten Unterrichtswesens;
4. einem von der Exekutive benannten Vertreter, der nicht Beamter der Dienststelle für Studienbeihilfen ist oder war.

Die unter 2. und 3. genannten Vertreter werden unter den Mitgliedern des in Artikel 29 vorgesehenen Rates für Studienbeihilfen ausgewählt.

§2. Die Mitglieder des Berufungsausschusses und deren Ersatzmitglieder werden von der Exekutive ernannt.

Das Mandat der Mitglieder dauert fünf Jahre und kann erneuert werden.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes beendet das Ersatzmitglied das Mandat seines Vorgängers.

§3. Die Exekutive regelt die Arbeitsweise und die Entschädigung des Berufungsausschusses.

Das Sekretariat des Berufungsausschusses wird vom zuständigen Beamten der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder von dessen Vertreter geführt; diese nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

## KAPITEL VI. - HAUSHALTSBESTIMMUNGEN

**Art. 27.** [...] <sup>12</sup>

**Art. 28.** [Die Exekutive verfügt für die Studienbeihilfen über Mittel, deren Betrag jährlich in den Ausgabenhaushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen wird] <sup>13</sup>

## KAPITEL VII. - RAT FÜR STUDIENBEIHILFEN

**Art. 29.** §1. Bei der Exekutive wird ein Rat für Studienbeihilfen, im folgenden als Rat bezeichnet, eingesetzt.

Dieser Rat gibt entweder auf Antrag der Exekutive oder aus eigener Initiative Stellungnahme zu allen Problemen ab, die mit dem System der Studienbeihilfen zusammenhängen.

Seine Stellungnahme muss eingeholt werden in Bezug auf:

1. die Mittel, die jedes Jahr erforderlich sind, und deren Aufteilung;
2. alle diesbezüglichen Ausführungserlasse der Exekutive.

Zu diesen Angelegenheiten hat der Rat spätestens einen Monat, nachdem ein Antrag auf Stellungnahme eingereicht worden ist, seine Stellungnahme abzugeben.

Der Rat legt seine Geschäftsordnung fest. Diese Geschäftsordnung wird von der Exekutive genehmigt.

§2. Der Rat besteht aus:

1. zwei Vertretern des Staatlichen Unterrichtswesens;
2. zwei Vertretern des subventionierten Unterrichtswesens;
3. einem Vertreter der an staatlichen Sekundarschulen bestehenden Elternvereinigungen;
4. einem Vertreter der an subventionierten Sekundarschulen bestehenden Elternvereinigungen;
5. zwei Vertretern der an Hochschulen und Universitäten bestehenden Studentenvereinigungen;
6. zwei Vertretern von Berufsverbänden, deren Tätigkeit sich auf sämtliche Wirtschaftssektoren erstreckt;
7. zwei Vertretern von Arbeitnehmervereinigungen, deren Tätigkeit sich auf sämtliche Wirtschaftssektoren erstreckt.

§2. Die Französische Gemeinschaft und die Flämische Gemeinschaft können je einen Beobachter in den Rat entsenden, insofern die Deutschsprachige Gemeinschaft in den entsprechenden Räten für Studienbeihilfen der

---

<sup>12</sup> aufgehoben D. 23.11.92

<sup>13</sup> abgeändert D. 23.11.92

Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft durch einen Beobachter vertreten ist.

§4. Die Exekutive ernennt die Mitglieder und deren Ersatzmitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Instanzen und Vereinigungen. Unter den Mitgliedern ernennt sie einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Mandat der Mitglieder dauert fünf Jahre. Es kann [...] <sup>14</sup>erneuert werden.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes beendet das Ersatzmitglied das Mandat seines Vorgängers.

[Beim Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch des Ersatzmitglieds ernennt die Regierung auf Vorschlag der jeweiligen nicht mehr vertretenen Instanz oder Vereinigung ein neues Mitglied sowie ein neues Ersatzmitglied für die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.] <sup>15</sup>

Das Sekretariat des Rates wird vom zuständigen Beamten der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dessen Stellvertreter geführt; diese nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

§5. Der Rat wird von seinem Vorsitzenden, von der Exekutive oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen.

§6. Die Exekutive veröffentlicht einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Rates und über die Tätigkeit der Dienststelle für Studienbeihilfen.

§7. Die Exekutive regelt die Entschädigung der Mitglieder des Rates.

#### **KAPITEL VIII. - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 30.** Die für Studienbeihilfen zuständigen Beamten der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft können alle Auskünfte erhalten, die sie im Hinblick auf die Anwendung dieses Dekretes für notwendig erachten.

**Art. 31.** Mit Ausnahme der Artikel 17 und 20, Absatz 2, wird das Gesetz vom 19. Juli 1971 bezüglich der Gewährung von Studienbeihilfen und -darlehen für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgehoben.

**Art. 32.** Dieses Dekret tritt am 1. September 1986 in Kraft.

#### **KAPITEL IX. - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

**Art. 33.** In Abweichung von Artikel 31 bleibt das Gesetz vom 19. Juli 1971 auf die Studienbeihilfen anwendbar, die für das Schuljahr und akademische Jahr 1985-1986 und die vorhergehenden Jahre beantragt wurden.

---

<sup>14</sup> abgeändert D. 25.06.01, Art. 8; Inkraft: 01.09.2000

<sup>15</sup> eingefügt D. 25.06.01, Art. 9; Inkraft: 01.09.2000